

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
1/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	2
2/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2016	3 - 7
3/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Haushaltssatzung 2016	8 - 10
4/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Sauerländischen Heimatbundes über die Festlegung des Wegeverlaufs des Pilgerweges von Paderborn bis Elspe	11
5/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	12
6/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt, Untere Jagdbehörde - über die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	13 - 14
7/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Aufstellungsbeschluss des Landschaftsplanes „Altenbeken“	15
8/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Iggenhausen; hier: wesentliche Änderung der Lage	16
9/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Altenbeken-Schwaney	17

1/2016

**Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister**

**Hinweis
auf die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung des
VHS-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
im Amtsblatt des Kreises Paderborn**

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 53 vom 09. Dezember 2015 auf den Seiten 4 bis 6 amtlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Bad Wünnenberg, den 05.01.2016

gez.

Rüther
Bürgermeister

2/2016

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.032.487 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.172.487 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.032.487 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.176.922 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 4

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 95.098 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 44.902 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2016 müsste eine Umlage von 233.774,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Einwohner		Umlage pro Einwohner		Umlage
Büren	21.555	x	1,853731 EUR	=	39.957,00 EUR
Delbrück	31.171	x	1,853731 EUR	=	57.783,00 EUR
Geseke	20.612	x	1,853731 EUR	=	38.209,00 EUR
Hövelhof	15.922	x	1,853731 EUR	=	29.515,00 EUR
Salzkotten	24.690	x	1,853731 EUR	=	45.769,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.160	x	1,853731 EUR	=	22.541,00 EUR
Summe	126.110	x	1,853731 EUR	=	233.774,00 EUR

Zwecks Abbau des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2016 über Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage von insgesamt 140.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2014 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 5

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile an Rücklagenentnahmen	
	in %	in EUR
Büren	21,31%	29.834,00 EUR
Delbrück	29,66%	41.524,00 EUR
Geseke	5,46%	7.644,00 EUR
Hövelhof	6,94%	9.716,00 EUR
Salzkotten	24,48%	34.272,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,15%	17.010,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	140.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2016 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile am Versorgungs- lastenausgleich		
		in %	in EUR
Büren	+	3,82%	3.585,00 EUR
Delbrück	+	5,53%	5.183,00 EUR
Geseke	-	9,20%	-8.624,00 EUR
Hövelhof	-	6,69%	-6.272,00 EUR
Salzkotten	+	4,38%	4.106,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	2,16%	2.022,00 EUR
Summe		0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 93.774,00 €.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 6

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 233.774,00 EUR auf 93.774,00 € im Haushaltsjahr 2016. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagenentn.	Zwischen- summe	Ausgleich Versorgungslasten	Zahlbetrag Umlage 2016
Büren	39.957,00 EUR	-29.834,00 EUR	10.123,00 EUR	3.585,00 EUR	13.708,00 EUR
Delbrück	57.783,00 EUR	-41.524,00 EUR	16.259,00 EUR	5.183,00 EUR	21.442,00 EUR
Geseke	38.209,00 EUR	-7.644,00 EUR	30.565,00 EUR	-8.624,00 EUR	21.941,00 EUR
Hövelhof	29.515,00 EUR	-9.716,00 EUR	19.799,00 EUR	-6.272,00 EUR	13.527,00 EUR
Salzkotten	45.769,00 EUR	-34.272,00 EUR	11.497,00 EUR	4.106,00 EUR	15.603,00 EUR
Bad Wünnenberg	22.541,00 EUR	-17.010,00 EUR	5.531,00 EUR	2.022,00 EUR	7.553,00 EUR
Summe	233.774,00 EUR	-140.000,00 EUR	93.774,00 EUR	0,00 EUR	93.774,00 EUR

Salzkotten, den 23.11.2015

gez. Hans Wieners
Verbandsvorsitzender

gez. Kornelia Urner
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 09.12.2015 - Az: 20.1 1106 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 07.01.2016

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

3/2016

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes GKD Paderborn
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 07.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 5 vom 26.01.2009) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der GKD Paderborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.545.047 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.702.581 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.096.215 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.264.158 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.814.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 9

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisplans im Ergebnisplan wird auf 157.534 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000 EUR

§ 6

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,46 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2015 ermittelt.

§ 7

entfällt (Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € können gem. § 81 (3) GO ohne eine Nachtragssatzung ausgezahlt werden.

§ 9

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 25.11.2015



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

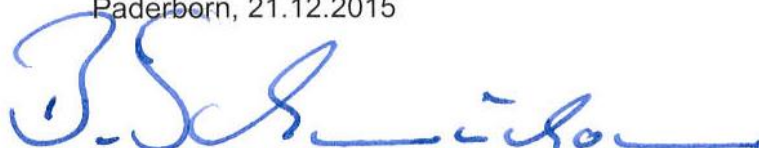


Scholz
Schriftführer

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:
(Erfüllung der Anzeigepflicht):**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 26.11.2015 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 07.12.2015 abgeschlossen worden.

Paderborn, 21.12.2015



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

4/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und des Sauerländischen Heimatbundes
über den Pilgerweg von Paderborn bis Elspe**

Festlegung des Wegeverlaufs des Pilgerweges von Paderborn bis Elspe

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Sauerländischen Heimatbund soll ein Pilgerweg von Paderborn bis Elspe entstehen. Als Markierungszeichen ist die Jakobsmuschel für den Weg vorgesehen. Der Pilgerweg hat eine geplante Gesamtlänge von ca. 131,83 km und ist ein Anschlussprojekt an den Pilgerweg Heidenstraße.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege und Verlegung bestehender Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg hat folgenden Verlauf:

Paderborn (Dom) – Husen – Dalheim – Meerhof – Essentho - Marsberg – Giershagen – Padberg – Messinghausen – Gudenhagen – Olsberg – Heringhausen – Remblinghausen – Bremke – Isingheim – Elspe.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de, bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

SGV Hauptgeschäftsstelle, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg



Öffentliche Bekanntmachung

Die Sparurkunde Nr. **4010009514** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 08.01.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

6/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte **Schonzeit für Ringeltauben** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn in der Zeit **vom 21. Februar 2016 bis zum 31. Oktober 2016 wie folgt aufgehoben:**

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2016** der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. Februar 2017 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von den Jagd ausübungsberechtigten zusätzlich zu tätigen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2016**.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

13. Januar 2016

Nr. 1 / S. 14

- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C.01.18 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Paderborn, den 07.01.2016

Im Auftrag

gez.

Hilker

7/2016

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66

Paderborn, 08.01.2016

Bekanntmachung

**Landschaftsplan „Altenbeken“
Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landschaftsplan „Altenbeken“ wird gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz aufgestellt. Das Verfahren nach § 27 ff. Landschaftsgesetz zur Aufstellung des Landschaftsplanes wird eingeleitet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes das Gemeindegebiet Altenbeken umfasst. Er beschränkt sich auf den Außenbereich. Die Bauflächen der Geltungsbereiche der gemeindlichen Bebauungspläne und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von der Landschaftsplanung ausgenommen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen berechtigt, zur Erarbeitung des Landschaftsplanes Grundstücke im Planbereich zu betreten, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
Im Auftrag

gez.

Kasmann

8/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42473-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung der Lage einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Bauernwindpark Iggenhausen GmbH & Co., KG, Am Glasebach 27, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 12, Flurstück 40, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage mit 149 m Nabenhöhe und 101 m Rotordurchmesser nach § 19 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gegenstand der Änderung ist die Verschiebung des Standortes um 38 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

9/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42086-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken

Die WKA-Heng GmbH & Co. KG, Unterm Limberg 6, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 55, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann